

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1890.

N^o XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. Dezember 1890.

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird auf Grund des durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1890 veröffentlichten Bundesraths-Beschlusses unter Ziffer II 1 (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Dezember 1890 — Gef.-Samml. S. 141) von der unterzeichneten Landes-Zentralbehörde hierdurch angeordnet, daß von den Organen der Krankenkassen, welchen durch die Bestimmung des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt vom 28. November 1890 (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890 — Gef.-Samml. S. 137) die Einziehung der Beiträge für die denselben angehörigen Versicherten übertragen ist, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einhebung zu entwerthen sind.

Diese Entwerthung hat, so wie dieses unter Ziffer II 2 des Bundesraths-Beschlusses vom 27. November 1890 für die Entwerthung durch Arbeitgeber und Versicherte geordnet ist, in der Weise zu erfolgen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden.

Rudolstadt, den 27. Dezember 1890.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Stard.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LI.

29

Abgegeben in Rudolstadt am 30. Dezember 1890.